

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 16. März 2022

5. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Gmünd verordnet werden

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd hat am 16. März 2022 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F., verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Gmünd verordnet werden

§ 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Gmünd sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

§ 2

Ebenso ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (wie Zündhölzer und Zigaretten) im Waldbereich wegzuworfen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. G r u s c h

